

Fairness für Raucher

NEIN zum totalen Rauchverbot in Bayern

Fairness für Raucher • Paul Mooser • Implerstraße 33 • D-81371 München



unterstützt vom:



12.04.2011

Rauchen in sog. „echten geschlossenen Gesellschaften“ ist erlaubt

der Bundesverein Gastronomie und Genuss e.V. und Fairness für Raucher hatten Ihnen Ende letzten Jahres einen Flyer bzgl. der ordnungsgemäßen Durchführung von geschlossenen Gesellschaften geschickt. Verbunden war dies mit der Bitte, die Kontrolle von geschlossenen Gesellschaften human auszulegen. Ferner baten wir aufgrund einiger falscher Auskünfte seitens der Ordnungsbehörden, dass diese die Urteile von bayerischen Gerichten und auch die Stellungnahme des Bayerischen Datenschutzbeauftragten beachten sollten.

Das Gesundheitsministerium hat unser Schreiben und die im Flyer enthaltenen Aussagen zum Anlass genommen, den Ordnungsbehörden eine unserer Meinung nach unvollständige und nicht durch die Urteile und den Bericht des Bayerischen Datenschutzbeauftragten abgedeckte Stellungnahme zu schicken.

Unter anderem wurde der Eindruck erweckt, dass geschlossene Gesellschaften auf private Familienfeiern begrenzt wären und die Ordnungsbehörden dazu befugt sind, von den Veranstaltern einen Nachweis über die Art und Weise der Einladungen zu verlangen. Außerdem fehlt der wichtige Hinweis, dass gemäß dem Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichts vom 25.6.2010 nach wie vor Rauchervereine erlaubt sind. Dieser Hinweis war bereits in den Vollzugshinweisen zum GSG nicht enthalten.

Nachdem das Gesundheitsministerium nicht dazu bereit ist, eine Korrektur, bzw. eine Ergänzung ihrer Ausführungen vorzunehmen, sehen wir uns leider dazu veranlasst, nochmals klar und deutlich auf die Gesetzeslage in einem offenen Brief hinzuweisen.

Jede in diesem offenen Brief enthaltenen Aussagen sind durch die aktuelle Gesetzeslage und den Bericht des Datenschutzbeauftragten abgedeckt!

Der Hinweis des Gesundheitsministeriums, (Urteil des BayVGH vom 16.12.2010), dass das Führen von Mitgliederlisten und eine Einlasskontrolle etc. noch nicht automatisch zu einer geschlossenen Gesellschaft führe, ist zwar richtig, geht aber leider völlig am Thema vorbei.

Bei diesem Urteil ging es um eine **Diskothek** und einen **Spielhallenbetreiber** und nicht um die von **privaten Bürgern** organisierten geschlossenen Gesellschaften. Und nur von diesen haben wir in unserem Flyer gesprochen, weshalb die im offenen Brief zitierten Urteile auch nach wie vor die maßgeblichen sind.

Abschließend möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass der Bundesverein für Gastronomie und Genuss e.V. und Fairness für Raucher von den Wirten und privaten Organisatoren von geschlossenen Gesellschaften erwarten, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

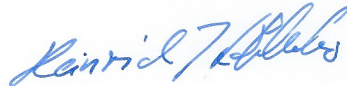
Was für die Wirte und Bürger gilt, muss aber auch für die Ordnungsbehörden gelten!

Sollten Sie noch Fragen bzgl. unserer Ausführungen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Paul Mooser
IG Fairness für Raucher



Heinrich Kohlhuber
Bundesverein Gastronomie und Genuss e. V.